

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTGEBÜHREN
IN DER STADT GÖTTINGEN
(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)**

vom 5. Dezember 2003 – i.d.F. vom 12.12.2025

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung von Standflächen auf den Märkten der Stadt Göttingen gem. § 1 der Marktsatzung der Stadt Göttingen werden Gebühren (Marktstandsgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

- (1) Die täglichen Gebühren betragen auf dem Blumenmarkt, dem Lieselmarkt und den Wochenmärkten in der Innenstadt und im Ortsteil Weende
je Frontmeter eines Verkaufsstandes 2,04 Euro
- (2) Die täglichen Gebühren betragen auf dem Ostermarkt
je Frontmeter eines Verkaufsstandes (bis max. 5 m Verkaufsfront) 2,77 Euro
bei reinen Imbiss- oder Schankbetrieben bis 5 m Verkaufsfront 5,53 Euro
bei reinen Imbiss- oder Schankbetrieben über 5 m Verkaufsfront 11,07 Euro.
- (3) Die täglichen Gebühren betragen auf dem Weihnachtsmarkt
a) bei Zuweisung eines Standplatzes auf dem Rathausplatz
je Frontmeter eines Verkaufsstandes (bis max. 5 m Verkaufsfront) 10,37 Euro
bei reinen Imbiss- oder Schankbetrieben bis 5 m Verkaufsfront 20,74 Euro
bei reinen Imbiss- oder Schankbetrieben über 5 m Verkaufsfront 25,92 Euro
b) bei Zuweisung eines Standplatzes auf dem St. Johannis-Kirchplatz
je Frontmeter eines Verkaufsstandes Verkaufsfront 5,18 Euro
bei reinen Imbiss- oder Schankbetrieben bis 5 m Verkaufsfront 10,37 Euro
bei reinen Imbiss- oder Schankbetrieben über 5 m Verkaufsfront 15,55 Euro.
- (4) Als Verkaufsstände gelten auch solche Einrichtungen, bei denen anderweitige Leistungen zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden (z. B. Fahrgeschäfte).
- (5) Können Frontmeter als Gebührenmaßstab wegen der Bauform des Verkaufsstandes nicht zugrunde gelegt werden, ist der Platzverbrauch gemessen an den breitesten Stellen zu bemessen.
- (6) In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) noch nicht enthalten.

§ 3**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zuweisung des Standplatzes auf einem der Märkte der Stadt Göttingen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. Für Wochenmärkte und dem Blumenmarkt vierteljährlich zu Beginn des jeweiligen Quartals, bei Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Tage mit Beginn des jeweiligen Tages.
 2. Für den Liesel-, Oster- und Weihnachtsmarkt jeweils zu Beginn des Marktzeitraumes.
- (3) Wird ein zugewiesener Standplatz kurzfristig aus von der oder dem Gebührenpflichtigen zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung des Marktes verlassen, sind die Gebühren unbeschadet der in § 6 (3) getroffenen Regelung in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, die Stadt konnte den Platz noch rechtzeitig einer dritten Person für den gleichen Zeitraum zuweisen. Gleiches gilt, soweit ein Marktbeschicker wegen Verstoßes gegen § 7 (5) der Marktordnung vom Marktplatz verwiesen wird. Eine Erstattung oder Ermäßigung bereits gezahlter Beträge erfolgt nicht.

§ 4**Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

Die natürliche oder juristische Person, der ein Standplatz zugewiesen wird, ist Gebührenschuldner. Überlassen Gebührenpflichtige aufgrund des § 5 (4) der Marktsatzung einen Standplatz anderen für ihre oder eines anderen Rechnung, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 5**Gebührenabrechnung**

Für die Berechnung der Gebühren ist die Summe der Meter sämtlicher Frontseiten des Verkaufsstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll, maßgebend. Dabei wird ein angefangener Meter als voller Meter gerechnet.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Bei der Zuweisung eines Wochenmarkt- oder Blumenmarktplatzes für den Marktzeitraum werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und im Voraus an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Um Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheit, usw. auszugleichen, wird eine Woche pro Quartal nicht berechnet. Bei Ausfallzeiten, die darüber hinausgehen, wird die erhobene Gebühr auf Antrag erstattet.
- (3) Werden auf dem Wochenmarkt in der Innenstadt zwei Markttage pro Woche durch den Gebührenpflichtigen, aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht beschickt, wird nur die Gebühr für einen Markttag pro Woche auf Antrag erstattet.
- (4) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt oder dem Blumenmarkt für einzelne Tage ist die Gebühr in bar gegen Quittung an den Beauftragten oder die Beauftragte der Stadt zu entrichten. Die Gebührenfälligkeit entsteht grundsätzlich mit dem Aufstellen des Verkaufsstandes auf dem zugewiesenen Platz. Bei Nichtbenutzung wird die Gebühr mit Ablauf des Markttages fällig.

- (5) Entsteht ein Gebührenrückstand für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt oder dem Blumenmarkt von mehr als einem Vierteljahr, wird die rückständige Gebühr in bar erhoben. Beträgt der Gebührenrückstand mehr als zwei vierteljährliche Teilbeträge, wird die Platzzuweisung gegenstandslos.
- (6) Bei Zuweisung eines Weihnachts- oder Ostermarkt-Standplatzes werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind am ersten Tag des jeweiligen Marktes fällig.
- (7) Für den Fall, dass ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fällt, findet die Regelung des § 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Gebührenbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind ordnungswidrig gem. § 18 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.